

Schweizerisches Bundesblatt

XII. Jahrgang. III.

Nr. 57.

13. November 1860

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Not e

des

kais. französischen Botschafters in der Schweiz an den Bundespräsidenten, betreffend die am 27. September 1860 im Bahnhofe zu Sitten stattgehabten Vorgänge, hinsichtlich der französischen Fahne.

(Vom 9. Oktober 1860.)

Herr Präsident!

Die Regierung des Kaisers ist von beklagenswerthen Ausritten in Kenntniß gesetzt worden, welche in Sitten am 27. September abhin bei Einweihung der Eisenbahn stattgefunden haben.

Die neue Beschimpfung der französischen Fahne macht es unumgänglich nothwendig, daß die Bundesbehörde einen Schritt thue, welcher beweist, daß sie die feindseligen Gesinnungen, welche ein Theil der Bevölkerung, irrefeleitet durch ungerechte Provokationen, gegenüber Frankreich kund gibt, höchlich (hautement) mißbillige.

Ich komme daher, von Ew. Excellenz entscheidende Maßnahmen dafür zu verlangen (réclamer), daß die Urheber jener strafbaren Manifestation unverzüglich ausgemittelt und bestraft werden.

Ew. Excellenz wird, wie ich hoffe, leicht begreifen, wie wünschenswerth es ist, daß nicht durch neue Verzögerungen, uns die gebührenden gerechten Genugthuungen zu verschaffen, die guten Beziehungen, welche zwischen

beiden Ländern nothwendig erhalten werden sollten, auf eine bedauerliche Weise gestört werden.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 9. Oktober 1860.

Der Botschafter von Frankreich:

Turgot.



Antwortnote

des

Bundesrathes an den kais. französischen Botschafter in der Schweiz, betreffend die im Bahnhofs zu Sitten stattgehabten Vorgänge.

(Vom 7. November 1860.)

Der Schweiz. Bundesrath hat die Ehre gehabt, die Note S. Excellenz des französischen Herrn Botschafters vom 9. Oktober abhin zu erhalten, in welcher Beschwerde über eine neue, in Sitten stattgefundene Beschimpfung der französischen Fahne geführt wird. S. Excellenz findet, diese Beschimpfung mache es unumgänglich nothwendig, daß der Bundesrath durch eine Maßnahme darthue, er mißbillige höchlich die feindseligen Gesinnungen, welche ein Theil der Bevölkerung, irgeleitet durch ungeredete Provokationen, gegenüber Frankreich kund gibt, und Sie verlangt ein sofortiges entschiedenes Einschreiten für Ausmittlung und Bestrafung der Urheber dieser strafbaren Manifestation, mit dem Beifügen, daß, wenn die Frankreich gebührenden, gerechten Genugthuungen länger sollten hinausgeschoben werden, dieß die guten Beziehungen, welche zwischen beiden Ländern nothwendig erhalten werden sollten, auf bedauerliche Weise stören müßte.

Der Bundesrath erhielt schon unterm 30. September durch den mündlichen Bericht des Präsidenten des Staatsraths des Kantons Wallis Kenntniß von dem im Bahnhofs zu Sitten am 27. gleichen Monats stattgefundenen Vorfalle, und er hat bei diesem Anlasse die Versicherung erhalten, daß nach den Gesetzen des Kantons sofort gegen die Urheber der allerdings bedauerlichen Manifestationen eingeschritten würde.

Schon unterm 5. Oktober erließ der Staatsrath von Wallis einen Aufruf an's Volk, um darin seine vollständigste Mißbilligung über solche, von einzelnen Individuen begangene Akte auszusprechen und ähnlichen Vorkommenheiten für die Zukunft vorzubeugen. Der Staatsrath hat ferner die Unruhmüßter, weil sie sich gegen das Gesetz und die mit Handhabung desselben beauftragten Behörden vergangen, den kompetenten Gerichten überwiesen. Hiedurch glaubte die gedachte Regierung die geeigneten Maßnahmen ergriffen zu haben in einem Falle, dem kein internationaler Charakter beigemessen werden kann, und weswegen die Eisenbahngesellschaft keine Klage erhoben hatte. Diese Gesellschaft, welche zu Sitten Fahnen aufgestellt hat, kann jedoch bloß als eine schweizerische Gesellschaft angesehen werden. Ihre Rechte gründen sich auf eine schweizerische Konzession; sie arbeitete bis auf diesen Tag ausschließlich auf unserm Territorium; sie steht unter dem Schutze unserer Gesetze, und deshalb hatte sie sich an die schweizerischen Behörden zu wenden, wenn sie sich in ihren Rechten oder an ihrem Eigenthum beeinträchtigt glaubte.

Der Bundesrath, welcher die Anschauungsweise der Walliser Regierung theilt, hielt dafür, daß die Angelegenheit von Sitten durch die von dieser Regierung getroffenen Maßnahmen eine gerechte, einfache und entscheidende Lösung gefunden habe.

Daß diesem aber nicht so sei, mußte er sich aus der vorgedachten Depesche des Herrn Ambassadors von Frankreich überzeugen, auch erkannte er, daß nur irrige und übertriebene Berichte die gesandtschaftliche Mittheilung müssen hervorgerufen haben. Einzig auf diese Weise kann sie der Bundesrath sich erklären, um so mehr, als aus den Erklärungen von ganz unparteiischen und glaubwürdigen Personen, die beim Vorfalle zugegen waren, hervorgeht, daß bloß eine Tricolorfahne vom Eisenbahnzug herabgenommen, dann aber sogleich wieder an ihre Stelle gethan worden sei, und daß diese Fahne die italienischen Nationalfarben, nicht aber die französischen getragen habe. Dieser Umstand wird von sehr ehrenwerthen Zeugen bestätigt, weshalb die Beschwerde des Herrn Marquis Turgot von selbst als nunmehr grundlos dahinsfällt.

Gesetzt aber auch, es wäre eine Fahne mit den französischen Nationalfarben von der Lokomotive herabgenommen worden, so könnte hierin der Bundesrath keinen Fall erblicken, der eine diplomatische Intervention hervorzurufen geeignet wäre. Der Bundesrath kann fremden Fahnen, welche von Privaten, Gesellschaften oder einer Vereinigung von Individuen auf Schweizergebiet, ohne offiziellen Charakter und ohne eid-

genössische Ermächtigung, als Ausschmückungsgegenstand, von denjenigen Personen gewählt, welche sie zu diesem Zwecke aufstellen, einzig dasjenige Recht auf Achtung einräumen, wie es jedem andern Privatgute zukommt, keineswegs aber ihnen einen internationalen Charakter zuerkennen, oder in ihnen die Repräsentation derjenige Nation erblicken, die diese Farben führt.

Wenn man die Hauptursache des Vorfalles vom 27. September aufsuchte, so fände man sie unstreitig in der Handlungsweise der Eisenbahngesellschaft selbst, welche, anstatt der offiziellen Einladung nachzukommen, die ihr die Walliser Regierung durch einen expressen Boten zugehen ließ, bei der Dekoration des Convoi aller Abzeichen sich zu enthalten, welche zu unangenehmen Demonstrationen Anlaß oder Vorwand geben könnten, zuerst die Frage diskutirte, ob sie dieser Weisung der Regierung sich unterziehen wolle oder nicht, und hernach sich entschloß, der Einladung keine Folge zu geben; in welchem Benchmen die sehr beklagenswerthe Provocation liegt.

Der Bundesrath bedauert aufrichtig die Gereiztheit der Gemüther, die sich bei einem Theile der Gränzbevölkerung beider Länder kund gegeben hat, so wie die Vorfälle, welche deßhalb beiderseits stattgefunden haben. Die Schweiz ist aber nicht im Falle, sich irgend eine Handlung vorwerfen zu müssen, die einen solchen Zustand der Dinge herbeigeführt hätte, und Niemand wünscht mehr als der Bundesrath die Rückkehr der vormaligen freundnachbarlichen Beziehungen. Zu diesem Ende wäre es aber durchaus nothwendig, daß man von nun an beiderseits alles dasjenige beseitigte, was die Empfindlichkeit reizen könnte, und daß man gegenseitig einzelne Manifestationen, welche das Werk von nur wenigen Individuen sind, und die zudem von den Behörden des Landes, so wie von der weitaus größern Mehrzahl der Bewohner laut mißbilligt werden, keine Wichtigkeit beilegte.

Indem der Bundesrath diese Erklärungen dem französischen Herrn Geschäftsträger abgibt, benutzt er diesen Anlaß, den Herrn Grafen von Massignac seiner vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 7. November 1860.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident: **F. Frey-Herosée.**
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**

**Note des kais. französischen Botschafters in der Schweiz an den Bundespräsidenten,
betreffend die am 27. September 1860 im Bahnhofs zu Sitten stattgehabten Vorgänge,
hinsichtlich der französischen Fahne. (Vom 9. Oktober 1860.)**

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1860 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 3 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 57 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 13.11.1860 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 223-226 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 003 215 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.